

Unwirksame Klausel bei Kündigung

Beigesteuert von
Montag, 30. August 2004

Eine unbestimmt befristete Kündigung (Kündigung „nicht mit sofortiger Wirkung, sondern zu dem Zeitpunkt, in dem wir andere Geschäftsräume beziehen könnten“), ist regelmäßig unwirksam. (BGH, Urteil vom 23.10.2003, ZMR 2004, 17)